

BStGer BG.2023.26 vom 20. September 2023

Bundesstrafgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.26

FR: TPF BG.2023.26 du 20 septembre 2023

IT: TPF BG.2023.26 del 20 settembre 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Der Kanton Zürich macht geltend, beim Delikt 1 sei alles Gegenständliche, die täuschenden Handlungen und die Irreführung schon vor der Sitzung in Zürich vom 7. Juli 2021 erfolgt: Zum einen durch eine Kommunikation am

E. 2.2

Die involvierten Kantone gehen bei den Delikten 1 und 2 von Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) resp. gewerbsmässigem Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB) aus und dass sie gemeinsam an einem Gerichtsstand zu untersuchen sind (act. 1 S. 9; act. 3 S. 5 f. der Kanton Bern erwähnt nur Betrug; act. 4 S. 2). Für das Gericht deuten die vorhandenen Hinweise auf einen ordentlichen Gerichtsstand im Kanton Zürich hin: Geht es wie vorliegend um grosse Summen, kann ein persönliches Treffen nach einem Austausch via WhatsApp-Nachrichten durchaus bedeutenden Einfluss für die Täuschung haben. Der ordentliche Gerichtsstand ist vorliegend indes nicht ausschlaggebend, da der Kanton Zürich seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat.

E. 2.3

Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist u.a. möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.46 vom 30. Januar 2023 E. 2.3; BG.2015.50 vom 22. April 2016 E. 2.2; BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 147 ff.). Voraussetzung für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist ein örtlicher Anknüpfungspunkt zum Gebiet eines Kantons, in dem der Gerichtsstand bestimmt werden soll (BGE 120 IV 280 E. 2a). Ein dafür erforderlicher örtlicher Anknüpfungspunkt im Kanton Zürich liegt mit dem Betreiben des COVID-Testcenters in Winterthur (vgl. act. 3 S. 8 Ziff. 2.19; act. 4 S. 4) und bereits mit der Sitzung in Zürich vor.

E. 2.4

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall, wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so hat sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiterzuleiten (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2). Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und beschleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungs-ort ermitteln (TPF 2011 178 E. 2.1 S. 180; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2006.28 vom 26. September 2006 E. 3.1; BG.2015.46 vom 10. Februar 2016 E. 3.2). Beschränkt sich die Behörde im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsanfrage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, statt untätig den Ausgang des Gerichtsstandsverfahrens abzuwarten, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes

- 11 -

gesehen werden. Diese Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen. Wartet die Behörde mit der Gerichtsstandsanfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2006.28 vom 26. September 2006 E. 3.1). Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann darin bestehen, dass die mit der Sache befasste Behörde des einen Kantons (z.B. nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmege-suchs durch die angefragte Behörde des anderen Kantons) mehr als vier Monate untätig bleibt. Diese Untätigkeit ist unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde einzu-stufen (TPF 2011 178). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zu- ständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüg- lich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Bis zur verbindlichen Be- stimmung des Gerichtsstands trifft die zuerst mit der Sache befasste Be- hörde die unaufschiebbaren Massnahmen (Art. 42 Abs. 1 StPO). Damit der Meinungs-austausch zuverlässig erfolgen kann, müssen alle für die Festle- gung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforscht und alle dazu notwendigen Erhebungen durchgeführt werden. Jeder der in Frage kommen- den Kantone hat zur Abklärung der Zuständigkeit das Seine beizutragen und zu diesem Zweck vor allem jene Erhebungen zu machen, die auf seinem Gebiet vorgenommen werden müssen. Beschränkt sich ein Kanton nicht da- rauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, ob- wohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden. Falls er Erhebungen in einem anderen Kanton durchführen muss, ist der unbeteiligte Kanton zur Rechtshilfe verpflichtet. All diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine prävenierende Wirkung (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 181 ff. N. 554, 558 unter Hinweis auf BGE 119 IV 102 E. 4 und 107 IV 77 E. 2; 94 IV 44).

E. 2.5

Die konkludente Anerkennung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

E. 2.5.1

Die StA Winterthur hegte nach Erhalt der Strafanzeige vom 30. März 2022 Zweifel an ihrer örtlichen Zuständigkeit. Indessen liess sie nicht erste erforderliche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen (wie z.B. die Einholung der Personaldaten des Beschuldigten 1, die sachdienliche Befragung der Beteiligten, allenfalls weitere unaufschiebbare Massnahmen wie Edition von Bankauszügen, Überprüfungen bestimmter

- 12 -

Angaben der befragten Personen etc.) und leitete auch kein Gerichtsstandsverfahren ein. Hingegen nahm der verfahrensführende Staatsanwalt Kontakt mit der Anzeigerstatterin auf, legte ihr seine Meinung zum Gerichtsstand dar und wies sie auf die mögliche Zuständigkeit der Kantone Bern oder Thurgau hin, wobei er dies im damals hängigen Verfahren nicht aktenkundig machte. Nachdem Rechtsanwältin A. StA F. mitgeteilt hatte, dass sie die Strafanzeige für die B. AG nochmals neu entweder im Kanton Bern oder im Kanton Thurgau einreichen werde und auf ein Zuständigkeitsverfahren «verzichte», nahm die StA Winterthur wiederholt Einsicht in den Auszug der Strafregisters des Beschuldigten 1, wo indessen keine Behörde ein hängiges Verfahren gemeldet hatte. Der zuständige Staatsanwalt gibt an, das Strafverfahren B-2/2022/10012272 in dieser Zeit «formlos suspendiert» zu haben. Er hat keine Untersuchungen an die Hand genommen und keine weiteren zielführenden Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vorgenommen und das Verfahren schliesslich am 17. Oktober 2022 sistiert. Die Sistierung erfolgte ohne vorgängigen Meinungsaustausch mit den möglicherweise involvierten Kantonen und ohne, dass diesen in irgendeiner Form von den auf die mögliche Zuständigkeit der Kantone Bern und Thurgau gerichteten Anfragen von StA F. Kenntnis gegeben wurde.

E. 2.5.2

Am 1. November 2022, somit rund 7 Monate nach der Strafanzeige vom 30. März 2022 und nach entsprechendem Hinweis der Oberstaatsanwaltschaft, beauftragte die Stellvertreterin des Verfahrensleiters der StA Winterthur die Kantonspolizei Zürich mit Ermittlungen in Bezug auf das Delikt 1. Aus den dem Gericht eingereichten Akten lässt sich nicht entnehmen, warum dies unter der Verfahrensnummer B-2/2022/10037844 erfolgte bzw. wie mit dem sistierten Verfahren B-2/2022/10012272 vorgegangen wurde. Die Verzögerung der Ermittlungen erhöht notorischerweise das Risiko von verspäteten bzw. erschwerten Ermittlungshandlungen. In casu meldete sich der Beschuldigte 1 etwa siebeneinhalb Monate nach der Strafanzeige der B. AG aus der Schweiz ab, was seine Ermittlung und Befragung und somit auch die Strafuntersuchung entscheidend erschwert. Nicht aktenkundig und unklar ist auch, wie der Ermittlungsauftrag an die Kapo ZH im Zusammenhang mit dem Delikt 2 lautete und warum die Kantonspolizei dem Auftrag, Befragungen durchzuführen, nicht nachgekommen ist (auch nicht in Bezug auf die für die Anzeigerstatterin handelnde Person). Die StA Winterthur liess diesen Auftrag schliesslich nicht ausführen.

E. 2.5.3

Statt Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes durchzuführen bzw. zügig ein Gerichtsstandsverfahren einzuleiten und abzuschliessen, blieb der zuständige Zürcher Staatsanwalt in dieser Hinsicht im Wesentlichen untätig. Wie in E. 2.4 mit Hinweis auf TPF 2011 178 E. 2.1 ausgeführt, begründet schon eine vier Monate lange Untätigkeit eine konkludente

- 13 -

Anerkennung des Gerichtsstandes. Die Untätigkeit der StA Zürich dauerte über diese Zeit hinaus. Damit hat der Kanton Zürich den Gerichtsstand konkludent anerkannt.

E. 2.6

Insgesamt sind die Behörden des Kantons Zürich berechtigt und verpflichtet, die C. und J. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

3. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 208 f.) keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 14 -

E. 4

Juli 2021 erfolgt, sondern auch anlässlich der Sitzung in Zürich. Die Täuschung habe aufrechterhalten werden müssen. Wo und ob ein mündlicher Vertrag abgeschlossen worden sei, sei für den Straftatbestand des Betrugs ohne Einfluss. Der Kanton Bern bestreitet auch einen Wohnsitz des Beschuldigten 1 in seinem Zuständigkeitsbereich, wobei ohnehin konkrete Hinweise fehlen würden, dass sich der Beschuldigte 1 zur Tatzeit am 5. Juli 2021 dort aufgehalten habe. Sowohl ein Tat- wie ein Erfolgsort befänden sich im Kanton Zürich. Das Dossier 2 sei nicht gerichtsstandsrelevant, da die erste Strafanzeige am 30. März 2022 in Zürich erfolgt sei. Der Kanton Zürich habe durch die Art seiner Verfahrensführung zudem den Gerichtsstand konkludent anerkannt (act. 3 S. 4 ff.).

Der Kanton Thurgau hält dafür, dass die beiden Verfahren gemeinsam zu führen seien und zwar dort, wo die erste Strafanzeige eingereicht worden sei. Dies sei am 30. März 2021 in Winterthur/ZH geschehen. Der Kanton Zürich könne nicht auf einen Erfolgsort abstellen, da er den Handlungsort gar nicht abgeklärt habe und der Beschuldigte 1 nicht mehr befragt werden könne. Der Beschuldigte 1 habe die Täuschung nach dem 4./5. Juli 2021 fortgesetzt. Insbesondere habe er auch an der Sitzung vom 7. Juli 2021 in Zürich vorgetäuscht, die Sache ernst zu meinen, sich an die Abmachungen zu halten und die Geschädigte am Gewinn zu beteiligen. Er habe ja sicherstellen müssen, dass die Geschädigte ihren Teil erfülle. Das Delikt 2 sei nicht gerichtsstandsrelevant. Der Kanton Thurgau ist ebenfalls der Auffassung, dass der Kanton Zürich seine Zuständigkeit konkludent anerkannt habe (act. 4 S. 2 ff.).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.